

**Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der
1. Ordnungsbehördlichen Verordnung für 2009 vom
18.12.2008 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in
verschiedenen Kölner Stadtteilen
vom**

Der Rat hat in seiner Sitzung am _____ aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des
Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) für die Stadt
Köln verordnet:

§ 1

Die 1. Ordnungsbehördliche Verordnung für 2009 vom 18.12.2008 über das
Offenhalten von Verkaufsstellen in verschiedenen Kölner Stadtteilen (Amtsblatt der
Stadt Köln Nr. 53 vom 23.12.2008) wird wie folgt geändert:

Die in § 1 Nr. 28 der benannten Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 18.12.2008
genehmigte Sonntagsöffnung im Stadtteil Mülheim am 13.12.2009 von 13 bis 18 Uhr
wird aufgehoben.

§ 2

Im Stadtteil Mülheim dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 20.12.2009, von
13 bis 18 Uhr, geöffnet sein.

Die Sonderöffnungszeit gilt für Verkaufsstellen innerhalb der folgenden Grenzlinien:

Mülheim

Am Faulbach – Düsseldorfer Straße – südwestlich des Friedhofes – Bundesautobahn
A 3 – Gleiskörper der Bahn bis zum Bergischen Ring – Pfälzischer Ring –
Ferdinandstraße – Sporthallenweg – östlich des Auenweges – Zoobrücke - Rhein

§ 3

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1
Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die
Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer
Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum
31.12.2009.

Stadt Köln
als örtliche Ordnungsbehörde